

Rechtsprechung zum Schulalltag

Keine Maske im Unterricht – führt zum Unterrichtsabschluss?

Christoph Becker, Assessor jur.



© izusek/E+

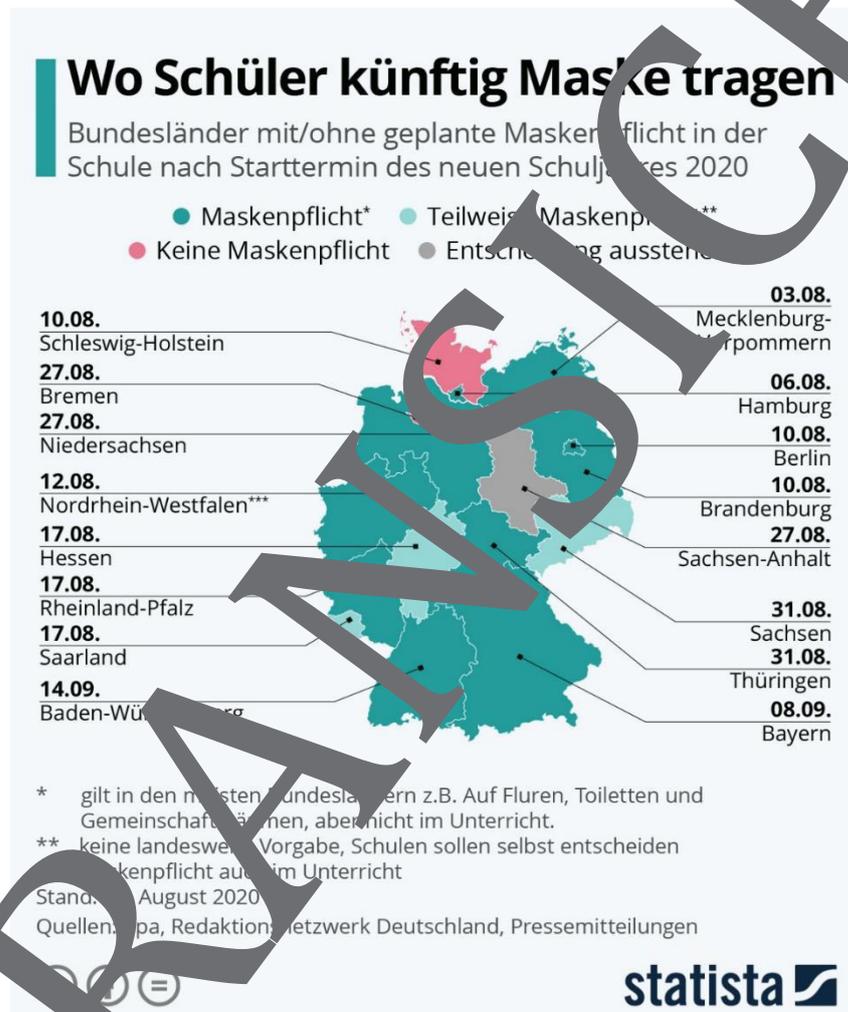
Das neue Schuljahr 2020/2021 beginnt in den Bundesländern mit schulischem Unterrichtsbetrieb in der Regel in Form des Präsenzunterrichts. Das Tragen eines geeigneten Mund-Nasen-Schutzes (im Folgenden: Maske) gehört damit zu den Obliegenheiten von Schülerinnen und Schülern. Verstoßen diese durch das Nicht-Tragen einer solchen Maske gegen das Tragegebot, stellt sich die Frage einer entsprechenden Reaktion der Schule hierauf.

VORANSICHT

1. Die Hygienekonzepte der Bundesländer

Die Bundesländer haben speziell für den Bereich der Betreuungseinrichtungen, namentlich für Schulen, besondere Hygienebestimmungen zur Verringerung COVID-19 Infektionsrisiken entwickelt. Hierzu gehören neben bestimmten Reinigungsobliegenheiten und dem Einhalten von Mindestabständen von Person zu Person auch das Tragen einer geeigneten Maske.

Nachfolgend eine Übersicht über den derzeitigen Regelungsstand in den Bundesländern



© RAABE 2020

<https://de.statista.com/infografik/22458/bundeslaender-mit-geplanter-maskenpflicht-an-schulen/> (letzter Abruf: 01.09.2020)

Während einige Bundesländer sich auf die Maskenpflicht im Schulgebäude und auf dem Schulgelände beschränken, haben andere Bundesländer, wie Bayern (3-Stufen-Plan, BR 24 vom 1.9.20) und Nordrhein-Westfalen eine Maskenpflicht auch im Unterricht selbst normiert.

Letztergenannte Verpflichtung wird – auch und gerade unter pädagogischen Aspekten – teilweise kritisch beurteilt.

In Nordrhein-Westfalen wurde die begrenzte Tragepflicht von Masken in einer besonderen Rechtsverordnung geregelt, die allerdings mit Ablauf des 31. August 2020 wieder ausgelaufen ist. Da diese Rechtsverordnung als einzige Rechtsquelle zum gegenwärtigen Zeitpunkt publiziert ist, wird diese im Folgenden auszugsweise dargestellt:

In § 1 der sog. „Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 im Bereich der Betreuungsinfrastruktur (Coronabetreuungsverordnung – CoronaBetrVO)“ heißt es:

§ 1

Schulische Gemeinschaftseinrichtungen

....

(3) Alle Personen, die sich in einem Schulgebäude oder auf einem Schulgrundstück aufhalten sind, **auch im Unterricht**, verpflichtet, eine Mund-Nase-Bedeckung zu tragen, soweit sich aus den Absätzen 4 bis 6 nichts anderes ergibt.

(4) In Schulen der Primarstufe oder mit Primarstufe ist keine Mund-Nase-Bedeckung erforderlich für die Schülerinnen und Schüler der Klassen 1 bis 4, solange Unterricht stattfindet und sie auf ihren Sitzplätzen sitzen, sowie in den Räumen der Ganztags- und Betreuungsangebote.

(5) Für Lehrkräfte und die Betreuungskräfte ist keine Mund-Nase-Bedeckung erforderlich, wenn sie einen Mindestabstand von 1,5 Metern zu den anderen Personen im Raum einhalten.

....

(CoronaBetrVO)

2. Unbefristeter Unterrichtsausschluss als schrittweise Reaktion auf eine Verletzung der Maskenpflicht?

Der Fall

Ein Gymnasium in Nordrhein-Westfalen hatte zwei Schüler unbefristet vom Präsenzunterricht ausgeschlossen, nachdem diese sich geweigert hatten, eine geeignete Maske im Unterricht zu tragen.

Diese Verweigerung beinhaltete keine „Totalverweigerung“, sondern bezog sich auf das Tragen einer üblichen Maske, die den Austritt von Tröpfchen und Aerosolen weitgehend verhindert. Stattdessen hatten die beiden Schüler das Ansetzen einer Gesichtsmaske aus einem durchlässigen Insektenschutzstoff (Fliegengaze) angeboten.

Die Schüler haben seinen Wege den üblichen Rechtsschutz vor dem zuständigen Verwaltungsgericht Düsseldorf (VG Düsseldorf) gegen den Unterrichtsausschluss gewehrt.

In einer entsprechenden Entscheidung hat das VG Düsseldorf den Unterrichtsausschluss für rechtswidrig erklärt (angesichts des zeitlichen Auslaufens der o.g. Regelung dürfte sich der Rechtsstreit zum gegenwärtigen Zeitpunkt erledigt haben).

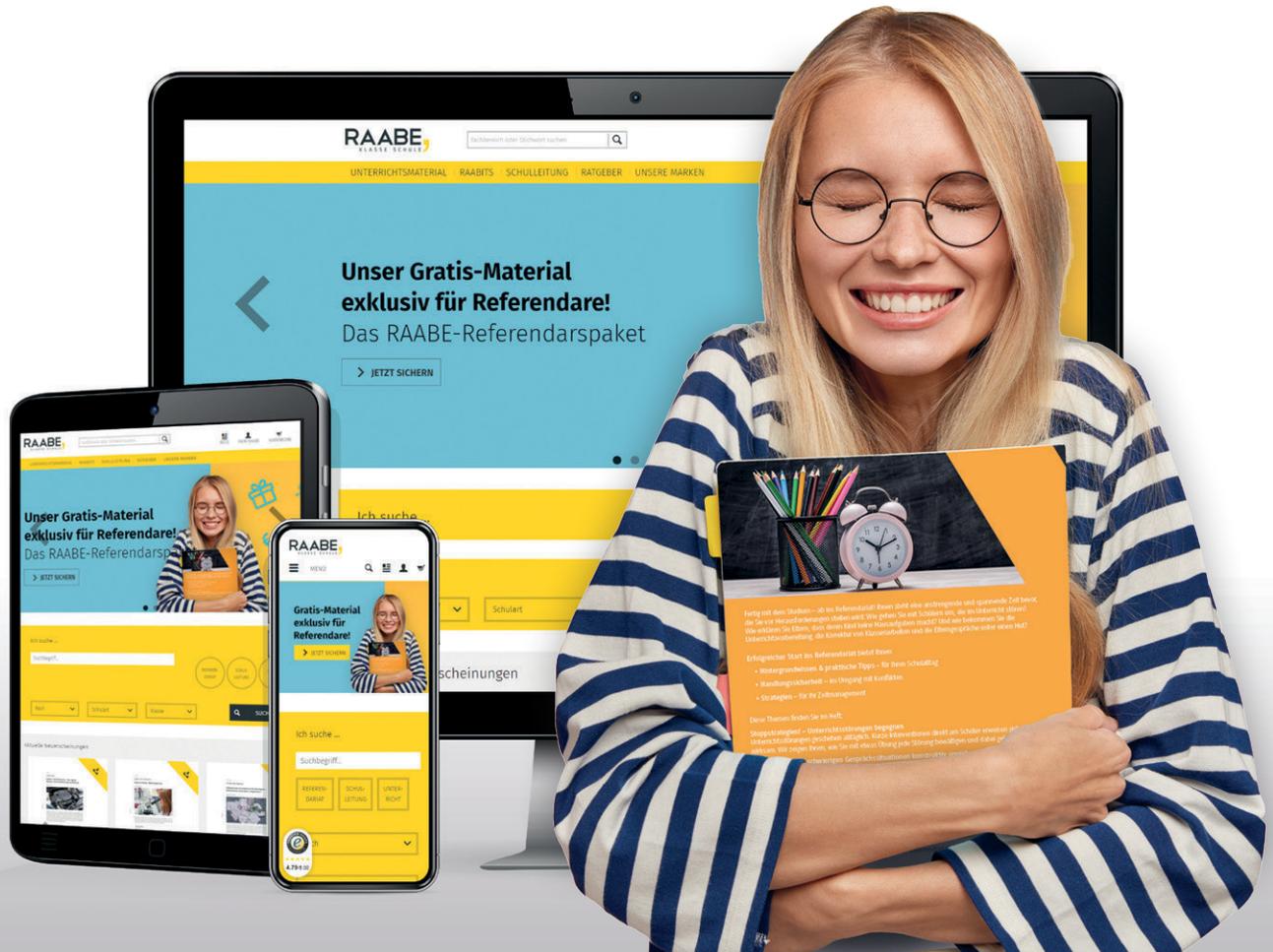
Wichtig

Da die Entscheidung zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht publiziert ist, können an dieser Stelle allenfalls die **Essentialia der Beschlussgründe** dargestellt und bewertet werden.

Gleichwohl bietet die Entscheidung eine **gute Grundlage für Schulleitungen auch in anderen Bundesländern**, um auf Verstöße gegen coronabedingte Hygienevorschriften im System Schule zu reagieren.

Sie wollen mehr für Ihr Fach?

Bekommen Sie: Ganz einfach zum Download im RAABE Webshop.



✓ **Über 5.000 Unterrichtseinheiten**
sofort zum Download verfügbar

✓ **Webinare und Videos**
für Ihre fachliche und
persönliche Weiterbildung

✓ **Attraktive Vergünstigungen**
für Referendar:innen
mit bis zu 15% Rabatt

✓ **Käuferschutz**
mit Trusted Shops

Jetzt entdecken:
www.raabe.de

